

Übersicht über die Gesamtarbeitsverträge (GAV) der AGVS-Sektionen

- GAV-Regelungen

Auflage Nr. 47 / Herbst 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort.....	2
1.1 Allgemeines	2
1.2 Verwendete Abkürzungen	2
2. Gesamtarbeitsvertrag	3
2.1 Gegenwärtig gültige bzw. gekündigte GAV	3
2.2 Allgemeinverbindlichkeit der GAV der einzelnen Sektionen.....	3
2.3 Anschlussverträge mit Unternehmungen oder Arbeitnehmern.....	4
3. Arbeitsbedingungen gemäss GAV	6
3.1 Höchstarbeitszeit (in Stunden)	6
3.2 Ferienregelung	6
3.3 Feiertage.....	7
3.4 Zahlung eines 13. Monatslohnes.....	8
3.5 Solidaritätsbeiträge	10

1. Vorwort

1.1 Allgemeines

Die 47. Auflage "Übersicht über die Gesamtarbeitsverträge der AGVS-Sektionen" mit **Stand Herbst 2024** basiert auf dem Beschluss der Präsidentenkonferenz vom 15. März 1978, ferner auf den Zusatzbeschlüssen des Zentralvorstands vom 21. Dezember 1983 und 21. Februar 1990. Die nachfolgenden Angaben stützen sich auf das Ergebnis einer vom AGVS bei den Sektionen durchgeführten Umfrage vom 15. August 2024.

Grundlage aller regionalen Gesamtarbeitsverträge bildet nach wie vor die **Landesvereinbarung für das Schweizerische Autogewerbe vom 9. Dezember 1980**.

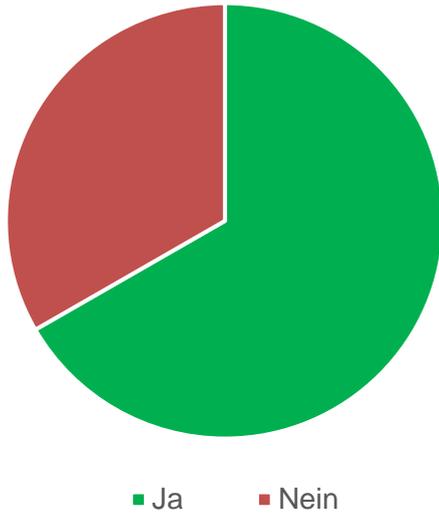
1.2 Verwendete Abkürzungen

AG	Aargau
BE	Bern
BL/BS	Baselland/Baselstadt
FR	Freiburg
GE	Genf
GL	Glarus
GR	Graubünden
JU	Jura
NE	Neuenburg
SG/A/FL	St. Gallen/Appenzell/Fürstentum Liechtenstein
SH	Schaffhausen
SO	Solothurn
SZ	Schwyz
TG	Thurgau
TI	Tessin
UR	Uri
VD	Waadt
VS	Wallis
ZG	Zug
ZH	Zürich
ZS	Zentralschweiz
AGVS	Auto Gewerbe Verband Schweiz
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
Aj.	Altersjahr
Art.	Artikel
Abs.	Absatz
bspw.	beispielsweise
ca.	circa
Dj.	Dienstjahr
GAV	Gesamtarbeitsvertrag
k.A.	keine Antwort

2. Gesamtarbeitsvertrag

2.1 Gegenwärtig gültige bzw. gekündigte GAV

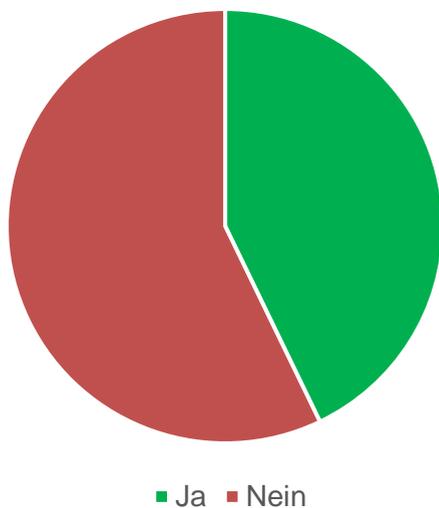
Ist in Ihrer Sektion im Herbst 2024 ein GAV in Kraft?



Ja	Nein
AG	BE
BL/BS	FR
GE	GL
JU	GR
NE	SH
SG/A/FL	SO
TG	SZ
TI	
UR	
VD	
VS	
ZG	
ZH	
ZS	

2.2 Allgemeinverbindlichkeit der GAV der einzelnen Sektionen

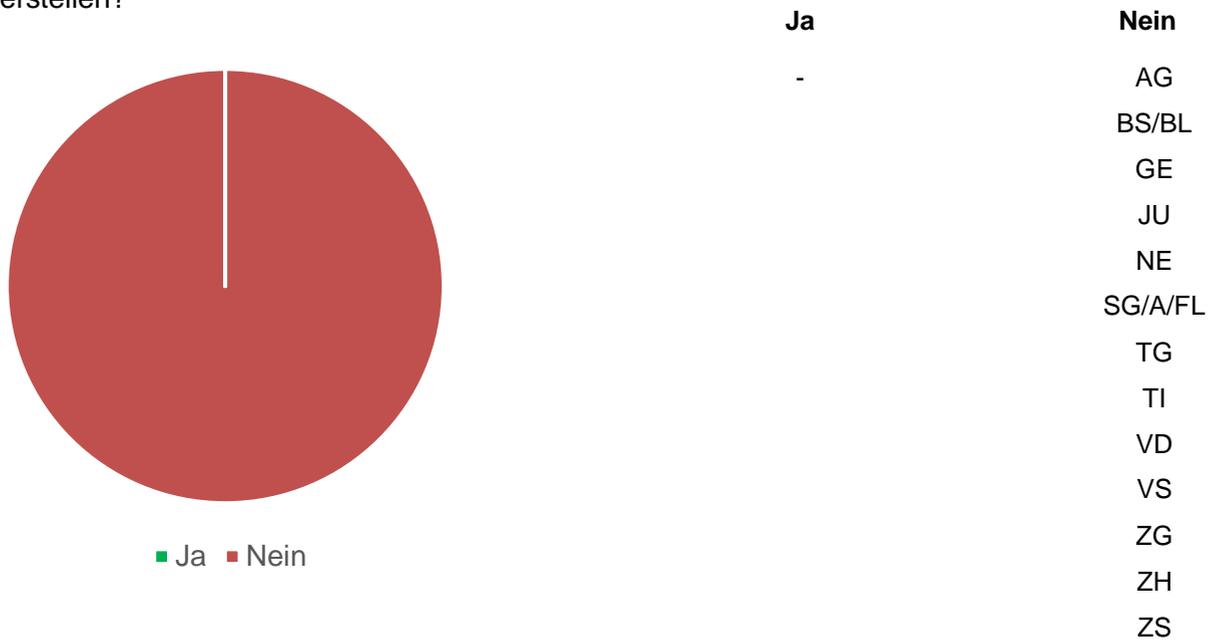
Sofern Ihre Sektion einen GAV hat, ist dieser **allgemeinverbindlich**? (Ein allgemeinverbindlicher GAV muss von der kantonal zuständigen Behörde genehmigt sein; nur dann gilt er grundsätzlich für alle Garagenbetriebe im Einzugsgebiet einer Sektion, unabhängig davon, ob sie Mitglied des AGVS sind oder nicht.)



Ja	Nein
GE	AG
JU	BS/BL
SG/A/FL	NE
TG	UR
TI	VD
VS	ZG
	ZH
	ZS

2.3 Anschlussverträge mit Unternehmungen oder Arbeitnehmern

Bestehen **Anschlussverträge** mit Unternehmungen oder mit Arbeitnehmern solcher Unternehmungen, die zwar keiner Sektion unterstehen, die sich jedoch dem GAV einer Sektion freiwillig unterstellen?



3. Arbeitsbedingungen gemäss GAV

3.1 Höchstarbeitszeit (in Stunden)

Sektion	Werkstattpersonal	Tankstellenpersonal	Sektion	Werkstattpersonal	Tankstellenpersonal
AG	42	42	TI	41.5	47
BL/BS	41	45	UR	42.5	42.5
GE	41	41	VD	42	48
JU	42	42	VS	42.5	42.5
NE	42.5	42.5	ZG	42	42
SG/A/FL	42	-	ZH	42	-
TG	42	-	ZS	41.5	-

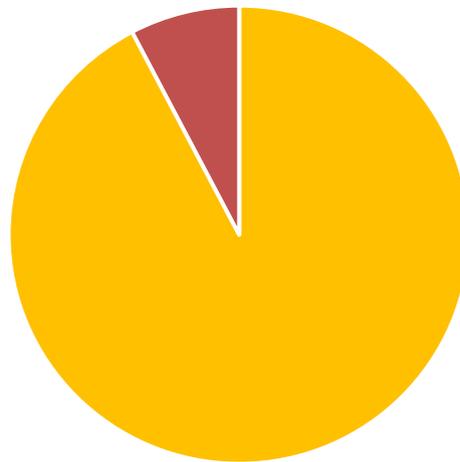
3.2 Ferienregelung

Sektion	GAV-Artikel	Anzahl Ferientage	Alters- und Dienstjahr
AG	Art. 21	25 23 28	Bis zum 20. Aj. Ab 21. Aj. Ab 51. Aj.
BL/BS	Art. 11 und Nachtrag zum GAV vom 1. Januar 2023	25 30	Alle Mitarbeitenden bis zum 50. Aj. (Kalenderjahr, in welchem das 49. Aj. vollendet wird) Ab 60. Aj.
GE	Art. 13	30 25 25	Lehrlinge im 1. Dj. Lehrlinge ab dem 2. Dj. Alle Mitarbeitenden
JU	Art. 35	30 25 30	Bis zum vollendeten 20 Aj. Ab dem 20. bis zum 50. Aj. Ab dem 50. Aj.
NE	Vertragszusatz vom 30. Oktober 2013	25 20 22 23 25	Bis zum vollendeten 20. Aj. Ab 21. Aj. 2 Tage zusätzlich ab vollendetem 50 Aj. und 10 Dj. 3 Tage zusätzlich ab vollendetem 55 Aj. und 10 Dj. 5 Tage zusätzlich ab vollendetem 60 Aj. und 10 Dj.
SG/A/FL	Art. 9	25 22 28 30	Bis zum vollendeten 20. Aj. Ab 21. Aj. Ab 50. Aj. Ab 60. Aj. und 5 Dj.
TG	Art. 9	25 22 28 30	Bis zum vollendeten 20. Aj. Ab 21. Aj. Ab 50 Aj. Ab 60 Aj. und 5 Dj.
TI	Art. 23	25 22 25	Bis zum vollendeten 20. Aj. Ab 21. Aj. Ab 51. Aj.
UR	Art. 19	25 20 25 30	Bis zum vollendeten 20. Aj. Ab 21. Aj. Ab 50. Aj. Ab 60. Aj. und 8. Dj.
VD	Art. 32	25 30	Bis 60. Aj. Ab 60. Aj.
VS	Art. 2 des Anhangs	28 23 28	Bis zum 20. Aj. Ab dem 1. Januar, der auf den 20. Geburtstag folgt Ab dem 1. Januar, der auf den 50. Geburtstag folgt
ZG	Art. 16	25 20 25 30	Bis zum vollendeten 20. Aj. Ab 21. Aj. Ab 50. Aj. und 5. Dj. Ab 60. Aj. und 10. Dj.

ZH	Art. 14	25 21 26 31	Bis zum vollendeten 20. Aj. Ab 21. Aj. bis 49. Aj. Ab 50. Aj. Ab 60. Aj.
ZS	Art. 23	25 20 25	Bis zum vollendeten 20. Aj. Ab 21. Aj. Ab 50. Aj.

3.3 Feiertage

Wie viele (entschädigte) **Feier- bzw. freie Tage** sind in Ihrer Sektion pro Jahr vorgesehen?



■ 9 Tage ■ 10 Tage

Sektion	Feier- bzw. freie Tage (entschädigt)
AG	Neujahr, Karfreitag, Auffahrt, 1. August, Weihnachten, restliche vier Feiertage je nach Bezirk unterschiedlich: Berchtoldstag, Ostermontag, Pfingstmontag, Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen. Es steht den Betrieben frei, einzelne der vorgenannten Feiertage gegen andere gesetzliche oder hohe Feiertage auszutauschen
BL/BS	Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August, Weihnachten, Stephanstag
GE	Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August, Genfer Betttag, Weihnachten, 31. Dezember
JU	Kanton Jura: Neujahr, Berchtoldstag, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August, Weihnachten Kanton Bern (französischsprachiger Teil): Neujahr, Berchtoldstag, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August, Weihnachten, Stephanstag
NE	Neujahr, 1. März, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August, Weihnachten sowie Stephanstag und Berchtoldstag, falls Neujahr resp. Weihnachten auf einen Sonntag fällt
SG/A/FL	Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam (AI), 1. August, Allerheiligen (SG/AR) Weihnachten, Stephanstag,
TG	Neujahr, Berchtoldstag, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August, Weihnachten, Stephanstag.
TI	Neujahr, Heilige Drei Könige, Ostermontag, Auffahrt, 1. August, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, Weihnachten, Stephanstag
UR	Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, 1. August, Mariä Himmelfahrt, Weihnachten
VD	Neujahr, Berchtoldstag, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August, Bettagsmontag, Weihnachten sowie ein vom Arbeitgeber Anfang Jahr festgelegter Tag
VS	Neujahr, St. Josef, Auffahrt, Fronleichnam, 1. August, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, Mariä

	Empfängnis, Weihnachten
ZG	Neujahr, Karfreitag, Auffahrt, Fronleichnam, 1. August, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, Mariä Empfängnis, Weihnachten
ZH	Neujahr, Berchtoldstag, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August, Weihnachten, Stephanstag
ZS	Neujahr, Berchtoldstag, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, 1. August, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, Mariä Empfängnis, Weihnachten und Stephanstag, örtliches Kirchenpatronatsfest

3.4 Zahlung eines 13. Monatslohnes

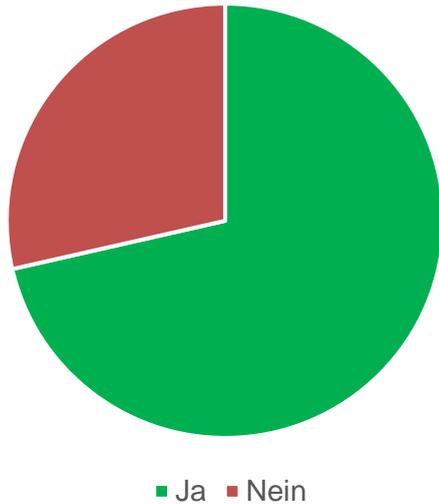
Welche Regelung sieht Ihre Sektion in Bezug auf einen **13. Monatslohn** vor?

Sektion	Artikel im GAV	Regelung zum 13. Monatslohn
AG	Art. 18 Abs. 5	Dem Arbeitnehmer stehen vertraglich 100% eines Monatslohnes als Jahresendsumme zu.
BL/BS	Art.15	Die Arbeitnehmer erhalten einen zusätzlichen Monatslohn, berechnet auf das Fixum (ohne allfällige Provisionen usw.). Wenn ein Jahressalar vereinbart wurde, dann ist kein 13. Monatslohn geschuldet.
GE	Art. 10	Am Ende jedes Kalenderjahres zahlt der Arbeitgeber einen 13. Monatslohn. Hat das Arbeitsverhältnis nicht das ganze Jahr gedauert, wird der 13. Monatslohn pro rata temporis ausbezahlt. Der 13. Monatslohn kann in zwei Raten ausbezahlt werden, im Juni und im Dezember.
JU	Art. 28	- a) Der Arbeitnehmer erhält einen 13. Monatslohn, der 100 % eines Monatsgehalts entspricht. b) Es kann in einer Rate gezahlt oder in 2 oder mehr Raten aufgeteilt werden, sichtbar auf der Gehaltsabrechnung. c) Hat das Arbeitsverhältnis nicht das ganze Kalenderjahr gedauert, wird der 13. Monatslohn pro rata temporis ausbezahlt. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses während der Probezeit entfällt der Anspruch auf den 13. Monatslohn.
NE	Art. 27	Der 13. Monatslohn kann in zwei Tranchen ausbezahlt werden. Die erste Tranche soll Ende Juni und die zweite Tranche Ende Dezember erfolgen.
SG/A/FL	Art. 15	Die Arbeitnehmenden erhalten einen 13. Monatslohn, sofern das Arbeitsverhältnis während der Probezeit nicht gekündigt wird. Hat das Arbeitsverhältnis nicht ein ganzes Jahr gedauert, wird der 13. Monatslohn anteilmässig bezahlt, wobei nur volle Monate zählen. Der 13. Monatslohn ist auf der Lohnabrechnung in jedem Fall separat auszuweisen. Ansonsten gilt der 13. Monatslohn als nicht bezahlt. Der 13. Monatslohn ist in jedem Fall bis Ende des Kalenderjahres auszubezahlen. Für Lernende sind oben aufgeführte GAV-Bestimmungen nicht anwendbar. Es sind die Richtlinien der jeweiligen Sektion einzuhalten.
TG	Art. 15	Siehe SG/A/FL
TI	Art. 19	Jedem Arbeitnehmer wird ein dreizehnter Monatslohn gezahlt. Dieser wird in der Regel jedes Jahr zu Weihnachten ausgerichtet. Bei Begründung oder Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Laufe des Jahres ist der dreizehnte Monatslohn pro rata temporis zu zahlen. Der 13. Monatslohn entspricht dem Durchschnitt der während des Jahres gezahlten Monatsgehälter.
UR	Art. 25	Die Jahresendzulage ist im Jahreslohn inbegriffen.
VD	Art. 36	Der Arbeitgeber zahlt dem Arbeitnehmer einen 13. Monatslohn, in der Regel im Monat Dezember. Tritt der Arbeitnehmer im Laufe des Jahres in das Unternehmen ein oder verlässt er den Arbeitgeber vor Jahresende, so wird sein Anteil am 13. Monatslohn proportional zur Zeit der Beschäftigung berechnet. Stirbt ein Arbeitnehmer, so ist der Anteil des 13. Monatslohns bis und mit dem Monat geschuldet, in dem der Arbeitnehmer stirbt. Hat das Arbeitsverhältnis mehr als fünf Jahre gedauert, so hat der Arbeitgeber den Lohn für weitere zwei

		Monate zu zahlen, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer einen Ehegatten, einen eingetragenen Partner oder minderjährige Kinder hinterlässt oder, falls solche fehlen, andere Personen, denen gegenüber er eine Unterhaltspflicht erfüllt hat.
VS	Art. 17	Die Arbeitnehmer erhalten am Ende des Jahres 8,33% des Jahresbruttolohnes. Der 13. Monatslohn ist ab dem ersten Tag der Probezeit fällig, es sei denn, der Arbeitnehmer kündigt während dieser Zeit. Der 13. Monatslohn wird am Ende des Jahres gezahlt, und der pro rata-Anteil davon am Vertragsschluss..
ZG	Art. 22	Nach Ablauf der Probezeit und sofern das Arbeitsverhältnis länger als sechs Monate gedauert hat, erhalten die Arbeitnehmer jeweils im Dezember einen 13. Monatslohn ausbezahlt. Eine Auszahlung pro rata entfällt bei einem Austritt vor dem 30. Juni jeden Jahres.
ZH	Art. 11	Der Arbeitnehmer erhält eine Jahresendzulage von 100% des durchschnittlichen Monatslohnes. Sie wird in der Regel im Dezember ausbezahlt
ZS	Art. 20	Die Jahresbrutto-Lohnsumme wird in 13 Raten aufgeteilt, wobei der 13. Teil einer 100%-igen Jahresendzulage entspricht. Hat das Arbeitsverhältnis nicht während eines ganzen Jahres gedauert, wird der 13. Teil pro rata temporis ausbezahlt. Es zählen nur volle Monate. Der Anspruch besteht erst am Ende der Probezeit. Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses innerhalb der ersten zwölf Monate können keine Ansprüche auf den 13. Teil der Jahresbrutto-Lohnsumme geltend gemacht werden. Der Besitzstand ist zu wahren.

3.5 Solidaritätsbeiträge

Sind die Mitglieder einer Sektion verpflichtet, den dem GAV unterstellten Arbeitnehmern einen **monatlichen Solidaritätsbeitrag** (Berufsbeitrag) vom Lohn abzuziehen?



Ja	Nein
AG	NE
BL/BS	ZG
GE	ZH
JU	ZS
SG/FL/A	
TG	
TI	
UR	
VD	
VS	

Wenn **ja**, wo ist dies in Ihrem GAV geregelt und wie viel pro Arbeitnehmer?

Sektion	Artikel im GAV	Wenn ja, wie viel pro Arbeitnehmer?
AG	Anhang I, II. Ziff. 1 (nach Art. 7 abs. 4)	CHF 12.00 pro Monat
BL/BS	Art. 22	CHF 13.00 pro Monat
GE	Art. 27	0.2% des monatlichen Bruttolohnes
JU	Art. 9	CHF 15.00 pro Monat
SG/FL/A	Art. 37 und Anhang 2, Art. 1	CHF 15.00 pro Monat und CHF 1.00 pro Lernenden
TG	Art. 37 und Anhang 2, Art. 1	CHF 15.00 pro Monat und CHF 1.00 pro Lernenden
TI	Art. 38	CHF 20.00 pro Monat
UR	Art. 11	CHF 10.00 pro Monat
VD	Art. 14	CHF 20.00 pro Monat
VS	Art. 33 und Anhang, Art. 6	0.6% vom AHV-Bruttolohn